

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Sammel-dossier der Kommission für Provenienzforschung 16/2022, „Giulietta Mendelssohn“, angeführten Werke aus den genannten Museen

### I Albertina:

- Adolf Friedrich Erdmann Menzel  
*Leicht nach vorne gebeugte Dame*, 1898  
Bleistift, gewischt  
Inv. Nr. 30163
- Adolf Friedrich Erdmann Menzel  
*Vor der Michaelskirche in München*, 1853  
Aquarell, stellenweise Deckfarben, Pinsel in Schwarz, mit Pinsel in Weiß gehöht, über Blei-stift, auf braunem Papier  
Inv. Nr. 30164
- Adolf Friedrich Erdmann Menzel  
*Kopf einer alten Frau mit Haube*, 1886  
Bleistift, gewischt  
Inv. Nr. 30165
- Albert Suchy  
*Wiener Aristokrat in blauem Rock mit halbverdeckten Orden*, um 1825  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30141
- N.N.  
*Dame mit blauem Haar- und Halsband*, um 1798  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30144
- N.N.  
*Dame in grauem Kleid mit blauem Schultertuch*, um 1740  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30145
- N.N.  
*Dame in weißem Empirekleid mit rotem Gürtel und rotem Schal*, um 1810  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30146

- Georg Emanuel Opiz  
*Junger Offizier in rotem Rock mit blauen Aufschlägen*, 1870  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30148
- Johann Adamek  
*Dame in weißem Kleid mit rosa Gürtel*, um 1815  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30150
- N.N.  
*Herr in grünem Rock, neben dem Fenster vor einer Bücherwand stehend*, um 1810  
Miniatur, Aquarell/Elfenbein  
Inv. Nr. 30152
- Lucas van Valckenbroch der Ältere  
*Herr mit weißer Halskrause und lila Ordensband*, 1581  
Miniatur, Öl/Kupfer  
Inv. Nr. 30153/1
- Lucas van Valckenbroch der Ältere  
*Blonde Dame in schwarzem Kleid*  
Miniatur, Öl/Kupfer  
Inv. Nr. 30153/2
- N.N.  
*Junge Dame mit blonden langen Locken, in rotem Kleid*, um 1640  
Miniatur, Öl/Kupfer  
Inv. Nr. 30157
- N.N.  
*Bildnis einer deutschen Fürstin in rotem Kleid und Spitzenhäubchen*, um 1770  
Miniatur, Öl/Kupfer  
Inv. Nr. 30158
- N.N.  
*Dame mit dunkelhaariger großer Frisur und weißem Spitzenkragen*, um 1617  
Miniatur, Öl/Kupfer  
Inv. Nr. 30159

## II Kunsthistorisches Museum:

- Werkstatt Rembrandt Harmensz. van Rijn (?)  
*Selbstbildnis im Pelz, mit Kette und Ohrring*, 1655  
Eichenholz  
Inv. Nr. GG\_9040

### III Österreichische Galerie Belvedere:

- Camille Corot  
*Baumlandschaft (Abend)*  
Öl auf Leinwand  
Inv. Nr. 3887
- Camille Corot  
*Baumlandschaft (Morgen)*  
Öl auf Leinwand  
Inv. Nr. 3888
- Edgar Degas  
*Harlekin und Colombine*  
Pastell auf Papier  
Inv. Nr. 3846
- Édouard Manet  
*Dame im Pelz (Junge Frau vor grünem Laub)*  
Pastell auf Leinwand  
Inv. Nr. 3867
- Claude Monet  
*Weg in Monets Garten in Giverny*  
Öl auf Leinwand  
Inv. Nr. 3889

an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Giulietta von Mendelssohn nicht zu übereignen.

#### BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Sammeldossier vor. Aufgrund von Recherchen durch Nachkommen der Familie Gordigiani ergingen 2019 Anfragen an österreichische Bundesmuseen, sohin wurden die genannten Werke seitens der Kommission für Provenienzforschung (nochmalig) beforscht. Daraus ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Georg Alexander Robert von Mendelssohn wurde am 13. Dezember 1857 als Sohn des Bankiers Franz von Mendelssohn und dessen Ehefrau Enole, née Biarnez, in Berlin geboren. Er war ein Urenkel des Philosophen Moses Mendelssohn sowie ein Großneffe des Komponisten Felix Mendelssohn-Bartholdy. 1898 heiratete er die italienische Pianistin Julia Sofia Maria Gordigiani, genannt Giulietta, die am 17. Mai 1871 geborene Tochter des Porträtisten Michele Gordigiani, seit 1861 offizieller Bildnismaler des Königreichs Italien, und dessen Ehefrau Gabriella, née Couyere. Robert und Giulietta von Mendelssohn bekamen drei Kinder: Eleonora (1900–1951), Franz, genannt Francesco (1901–1972), und Angelika (1902–1920). Während Giulietta römisch-katholisch getauft war, wurden die Kinder wie ihr Vater Robert in der Neuen Kirche zu Berlin evangelisch getauft.

Robert von Mendelssohn, seit 1884 Miteigentümer und späterer Seniorchef des Bankhauses Mendelssohn & Co in Berlin sowie Mitglied mehrerer Aufsichtsräte und Kunstfördervereinigungen, war Sammler alter wie moderner Kunst. Neben Eduard Arnhold, Felicie Bernstein, Ernst von Mendelssohn-Bartholdy, Hugo Oppenheim und anderen gehörte er zum Kreis der sogenannten Tschudi-Mäzene, benannt nach dem Zweiten Direktor (1896–1908) der Berliner Nationalgalerie Hugo von Tschudi. Dieser konnte dank deren tat- und finanzkräftiger Unterstützung und Aufgeschlossenheit die weltweit früheste Museumssammlung französischer Impressionisten etablieren. Robert von Mendelssohn selbst erwarb vorwiegend bei Paul Cassirers Kunstsalon in Berlin Werke von Edgar Degas, Édouard Manet, Claude Monet, Auguste Renoir und Vincent Van Gogh. Seine Privatsammlung umfasste darüber hinaus Bilder von Honoré Daumier, Charles-François Daubigny, Camille Pissarro, Rembrandt Harmensz. van Rijn und seines Freundes Max Liebermann. Die hochkarätige Sammlung war in der Villa an der Königsallee 16 in Berlin-Grunewald untergebracht, in der die Familie lebte.

Nach Robert von Mendelssohns Tod am 20. August 1917 ging sein Vermögen samt der Kunstsammlung an seine Frau Giulietta von Mendelssohn als gesetzliche Vorerbin über: In dem am 5. Mai 1901 vom Ehepaar Giulietta und Robert von Mendelssohn gemeinschaftlich unterzeichneten Testament hatten sie sich gegenseitig als Erbin und Erbe eingesetzt und die damals einzige Tochter Eleonora sowie „die Kinder, die uns noch geboren werden“, als Nacherben bestimmt. Entsprechend wurden in dem vom Amtsgericht Berlin-Mitte 1918 erlassenen Erbschein die drei minderjährigen Kinder Eleonora, Franz und Angelika (die 1920 verstarb) als Nacherb:innen des Erblassers angeführt. Die Kunstwerke verblieben in der Villa in Berlin-Grunewald bei Giulietta.

Auch wenn Eleonora und Francesco von Mendelssohn gelegentlich selbst Bilder erwarben, galt, so der Autor Thomas Blubacher, ihr „Hauptinteresse nicht der bildenden Kunst, sondern dem Theater und der Musik.“ Francesco war Cellist und trat als Solist und Kammermusiker in ganz Europa auf, betätigte sich aber auch als Theaterregisseur und Schauspieler; Eleonora wurde ebenfalls Schauspielerin. Am 21. September 1927 heiratete sie in zweiter Ehe den ehemaligen k.u.k. Husarenrittmeister Emmerich (Imre) Jeszenszky – die kirchliche Trauung fand in der evangelischen Kirche von Vöcklabruck in Oberösterreich statt; durch die Eheschließung wurde Eleonora auch österreichische Staatsbürgerin. Im August 1925, bereits vor ihrer Hochzeit, hatten sie und Emmerich das Schloss und Gut Kammer in Schörfling am Attersee erworben, wo Eleonora in den folgenden Jahren bis 1937 jeweils die Sommermonate verbrachte. Im September 1935 emigrierte sie zusammen mit ihrem Bruder Francesco, der bis dahin vorwiegend in Paris und Venedig gelebt hatte, nach New York. Von Emmerich Jeszenszky ließ sie sich im darauffolgenden Jahr scheiden. Während Eleonora und Francesco von Mendelssohn US-amerikanische Staatsbürger wurden, nahm ihre Mutter Giulietta von Mendelssohn, die sich seit dem Tod ihres Gatten größtenteils in ihrer Geburtsstadt Florenz aufhielt, 1941 wieder die italienische Staatsbürgerschaft an.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich wurde am 4. Mai 1938 der Vöcklabrucker Rechtsanwalt Werner Kaltenbrunner, ein Bruder des späteren Leiters des Reichssicherheitshauptamtes bzw. Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Ernst Kaltenbrunner, zum kommissarischen Verwalter für Schloss und Gut Kammer bestellt. Mit Verfügung der Gestapo, Staatspolizeistelle Linz, vom 30. Mai 1938 wurde die Beschlagnahme für Schloss und Gutsbesitz angeordnet, jedoch vier Monate später wieder aufgehoben. Entsprechend dem Antrag auf Aufhebung der kommissarischen Verwaltung, den Anwalt J. Steegman für Giulietta von Mendelssohn (bevollmächtigt von ihrer Tochter Eleonora) bei der Reichstatthalterei Wien eingebracht hatte – *„Frau Giulietta von Mendelssohn entstammt einer bekannten italienischen Familie. Sie ist [...] Arierin“* –, wurde Werner Kaltenbrunner mit Schreiben vom 26. September 1938 über seine Entpflichtung informiert:

*„Mit Rücksicht darauf, dass die Beschlagnahme des Gutes Kammer a/Attersee durch die Geheime Staatspolizei aufgehoben wurde und die Besitzerin dieses Gutes den Nachweis erbringen konnte, dass sie keine Jüdin ist, werden Sie von der Stelle eines kommissarischen Verwalters enthoben“.*

Während also Giulietta von Mendelssohn entsprechend der NS-Diktion als „Arierin“ galt, hätten ihre Kinder aufgrund eines jüdischen Großelternteils gemäß den Nürnberger Gesetzen wohl als „jüdische Mischlinge“ bzw. „Mischlinge 2. Grades“ gegolten. Allerdings ist kein Quellenbeleg vorhanden, wonach die NS-Behörden für die beiden seit 1935 in den USA lebenden Geschwister eine solche Klassifizierung vornahmen.

Wie ausgeführt, befand sich die Kunstsammlung von Robert von Mendelssohn nach seinem Tod 1917 weiterhin in der Villa in Berlin-Grunewald, gemäß Testament im Eigentum von Giulietta von Mendelssohn. Die Angaben widersprechen sich jedoch in Bezug auf die Frage, wer ab 1933 Eigentümer:in war: In ihrem Antrag an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien vom 29. November 1952 brachte Giulietta von Mendelssohn vor, per 1. Jänner 1933 auf ihr Vorerbenrecht zugunsten ihrer Kinder verzichtet und diesen die Kunstsammlung überlassen zu haben, um

*„die Bilder dem Zugriff der nationalsozialistischen Machthaber zu entziehen, da [...] Francesco von Mendelssohn Deutschland verliess und Eleonora von Mendelssohn ihren Wohnsitz in Oesterreich hatte, beide sohin in diesem Zeitpunkte persönlichen Zwangsmaßnahmen durch die Nationalsozialisten entzogen waren.“*

Demzufolge seien nach der NS-Machtübernahme in Deutschland insgesamt acht Gemälde von Eleonora von Mendelssohn nach Schloss Kammer am Attersee gebracht worden. Quellenmäßig lässt sich jedoch weder der Verzicht Giuliettas auf das Vorerbenrecht noch die Verbringung von Kunstwerken nach Oberösterreich belegen. Zwar bestätigen diverse Zeugenaussagen in Nachkriegsgerichtsverfahren die angebliche Vermögensübertragung; allerdings bezeichnete Eleonora von Mendelssohn im Februar 1948 in einem Schreiben an den Basler Kunsthändler und engen Freund Christoph Bernoulli im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Rückstellungsantrag ihre Mutter als „Besitzerin“, die demnach nun auch den Rückstellungsantrag zu stellen habe:

*„Die Frist für den Wiederrückstellungsantrag läuft am 31. März ab, deshalb hat es solche Eile. [...] Das Allerwichtigste ist jetzt, dass Mama als die Besitzerin diesen Antrag stellt. Ich schicke ihr heute einen solchen vorgedruckten Antrag, den sie unterschrieben an Trautmannsdorf [sic] schicken muß. [...] Wird Mama nun diesen Antrag unterschreiben? [...] Der Antrag muß bis zum 31. März bei der österreichischen Regierung gestellt sein, sonst kriegen wir die Bilder nie zurück. Wie dann verhandelt wird, ob man sich mit den Rembrandts loskauft, oder ob man andere Mittel aufreiben muß, um die französischen Bilder zurückzubekommen, das ist eine zweite Frage. [...] Der erste Schritt muß aber von Mama ausgehen. Erkläre ihr bitte deutlich, dass nach allem, was sie in dieser Sache schon verpatzt hat, es wirklich das Mindeste ist, was sie jetzt tun kann. Erwinnere sie bitte daran, dass ich alle diese Bilder, vor dem Zugriff der Nazis ins Ausland gebracht hatte; dass sie, sie allein, diese Bilder wieder zurückgeschleppt hat. Die französischen Bilder hatte ich als Umzugsgut, also mit Bewilligung der Nazis, nach Oesterreich genommen, hatte sie in Kammer, wollte sie von da aus nach Amerika schicken, worauf sie Herrn Lange schickte, um sie von dort wegzuholen.“*

In einem in den Eleonora von Mendelssohn-Papers in der New York Public Library aufgefundenen Brief an ihre Cousine Luisa Gordigiani vom 25. September 1948 schilderte Eleonora weiters den Versuch, Rembrandts Hauptwerk *Hendrickje Stoffels* restituiert zu bekommen. Dieses hatte ihre Mutter im März 1942 an den Sonderauftrag Linz verkauft, weshalb es sich nach Kriegsende am Central Collecting Point in München befand. Eleonora sah die bessere Möglichkeit seiner Rückerstattung darin, glaubhaft zu machen, dieses hätte „auch mir [i.e. Eleonora] und Francesco (als Amerikaner und Anti-Nazis) gehört“:

*„Con Christoph Bernouilli abbiamo parlato, subito quando sono tornata a Basilea, con un avvocato che sà tutto delle legge internazionale. Lui dice che non ho nessuna chance di riavere la 'Hendrikje' di Rembrandt (a Monaco) senza dichiarare che questo quadro sia anche mio e di Francesco (come residenti americani e antinazisti). Questo te lo dico per la tua informazione. Non c'è bisogno che ne parli colla Mamma, ma cosa bisogna assolutamente è purtroppo che la Mamma firmi le due autorizzazioni che ti mando per questo avvocato. Capisci, finora lei ha dato soltanto un'autorizzazione all'avvocato di Vienna (Trauttmansdorff), il quale si può occupare soltanto dei quadri che sono a Vienna, e non della 'Hendrikje' che è a Monaco. Ma questa 'Hendrikje' è il più prezioso di tutti i nostri quadri. [...], e poi c'è la grandissima chance che giustamente questo quadro è stato comprato da Hitler personalmente. Naturalmente gli Americani consideranno tutto quello che Hitler ha comprato come rubato.“<sup>1</sup>*

Der Rückerstattungsantrag der – nichtverfolgten – Eigentümerin Giulietta von Mendelssohn wäre demnach aussichtslos, wenn nicht Eleonora und Francesco als „amerikanische Staatsbürger und Anti-Nazis“ deklarierten, dass das erwähnte Gemälde ihnen gehört hätte. Folgend erklärte Giulietta von Mendelssohn-Gordigiani unter Eid am 9. November 1948 in Florenz vor der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern, dass sie das Porträt der *Hendrickje Stoffels*,

---

<sup>1</sup> „Mit Christoph Bernouilli haben wir sofort nach meiner Rückkehr nach Basel mit einem Anwalt gesprochen, der sich mit internationalem Recht auskennt. Er sagt, dass ich keine Chance habe, Rembrandts ‚Hendrikje‘ (in München) zurückzubekommen, ohne zu erklären, dass dieses Gemälde auch mir und Francesco (als Amerikaner und Anti-Nazis) gehört. Ich sage Dir das zu deiner Information. Es ist nicht nötig, mit Mama darüber zu sprechen, aber es ist leider absolut notwendig, dass Mama die beiden Vollmachten unterschreibt, die ich Dir für diesen Anwalt schicke. Sie hat nämlich bisher nur dem Anwalt in Wien (Trauttmansdorff) eine Vollmacht erteilt, der sich nur mit den Gemälden befassen kann, die sich in Wien befinden, nicht aber mit ‚Hendrikje‘, das sich in München befindet. Aber diese ‚Hendrikje‘ ist das wertvollste aller unserer Bilder [...] und dann gibt es die große Chance, dass eben dieses Gemälde von Hitler persönlich gekauft wurde. Natürlich werden die Amerikaner alles, was Hitler gekauft hat, als gestohlen betrachten.“

*„das meinen Kindern besonders am Herzen lag und das ja bereits in deren Eigentum übergegangen war, niemals verkauft hätte, jedenfalls aber nicht, ohne die rechtmässigen Eigentümer zu befragen, wenn ich nicht unter dem Zwange der politischen Verhältnisse und des ausgeübten Druckes gestanden wäre“.*

Der Rückstellungsantrag wurde 1953 abgewiesen. Die in der Folge eingebrachte Beschwerde wurde schließlich mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 10. März 1954 zurückgewiesen:

*„Die arische Ehefrau G. v. M. und ihre Kinder können nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte und des CORA [United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission of Germany] die Entziehungsvermutung nach Art. 3 Abs. 1 b nicht für sich in Anspruch nehmen. [...] Die Kammer hat ohne ersichtlichen Rechtsverstoss festgestellt, dass G. v. M. und die Antragsteller zur Zeit der Veräusserung durch individuelle Verfolgungsmassnahmen nicht verfolgt waren; sie konnte auch nicht feststellen, dass sie zu dieser Zeit in ihrem inländischen Eigentum aus Gründen des Art. 1 beeinträchtigt waren. [...] Die Kammer hat weiter festgestellt, dass auch Dr. Cima nicht aus Gründen des Art. 1 unter irgendeinem Zwang stand, dass vielmehr er wegen der Gefahr der Bombenangriffe zum Ankauf des Rembrandt-Gemäldes gedrängt hat und dass ein angemessener Kaufpreis zur Verfügung der Verkäuferin gezahlt wurde. Dass die Antragsteller von dem Kaufpreise nichts erhalten haben, beruhte nicht auf einer diskriminierenden Behandlung, sondern darauf, dass im Aussenverhältnis die Verkäuferin G. v. M. als Eigentümerin galt.“*

Abgesehen von prozessstrategischen Überlegungen steht doch fest, dass Giulietta von Mendelssohn als Vorerbin des Nachlasses ihres 1917 verstorbenen Ehemannes Robert von Mendelssohn durchgehend Eigentümerin der Kunstwerke war. Folgend erwarben auch die Wiener Museen die gegenständlichen Kunstwerke von ihr.

Nach der NS-Machtübernahme in Deutschland stand die Sammlung Mendelssohn, die sich ab 1935 teilweise im Safe des Bankhauses Mendelssohn & Co in Berlin befand, nicht explizit im Visier der Nationalsozialisten. Ein besonderes Interesse der NS-Bürokratie galt jedoch der „Sicherung zweier Hauptwerke von Rembrandt aus dem Besitz der Familie Mendelssohn gegen Abwanderung ins Ausland“. Neben dem heute im Kunsthistorischen Museum vorhandenen hier gegenständlichen *Selbstbildnis im Pelz, mit Kette und Ohrring* betraf dies auch das erwähnte *Bildnis Hendrickje Stoffels*, die beide als national wertvolles Kulturgut Ausfuhrbeschränkungen unterlagen. So wurde die Familie im Juni 1937 vom Reichsminister des Innern Wilhelm Frick in Kenntnis gesetzt, dass „auch eine vorübergehende Verschickung der Gemälde in das Ausland nicht genehmigt wird“. Im Zusammenhang mit der möglichen Aufnahme in die Liste national wertvollen Kulturgutes begutachtete der Direktor der Berliner Nationalgalerie, Paul Ortwin Rave, 1939 weitere im Tresor der Bank gelagerte Werke (u. a. Monet, *Gartenweg in Giverny*). In der Folge wurden die zwei Rembrandt-Gemälde laut einem „Schreiben des Bevollmächtigten der Frau Giulietta von Mendelssohn“ in der Preußischen Staatsbank deponiert, womit „eine ausreichende Sicherheit gewährleistet“ wäre. Ob abgesehen von Monets *Gartenweg in Giverny* weitere Werke, die von den heutigen österreichischen Bundesmuseen erworben wurden, Anfang der 1940er-Jahre in Berliner Banksafes deponiert waren, lässt sich quellenmäßig nicht belegen.

Gesichert ist, dass sich spätestens am 18. Dezember 1941 zumindest sechs Gemälde aus der Sammlung Mendelssohn „zur jederzeitigen Besichtigung“ in Wien befanden – im Safe der Wiener Länderbank Hohenstaufengasse.

Die Verbringung der Kunstwerke aus Berlin nach Wien war von Aldo Cima als Treuhänder von Giulietta von Mendelssohn, die etwa zeitgleich die Villa in Berlin-Grunewald laut Kaufvertrag um 1,600.000 RM an den „Reichsfiskus (Heer)“ verkauft hatte, veranlasst worden. Seinerseits Generalsekretär der italienischen Handelskammer in Wien, betraute Cima wiederum den Kunsthändler Otto Schatzker mit der Durchführung des Verkaufs der Sammlung. Nachdem Hans Posse, Sonderbeauftragter für den Sonderauftrag Linz, seit November 1941 versucht hatte, das *Porträt der Hendrickje Stoffels* bzw. das *Selbstbildnis* von Rembrandt „für die Zwecke des Führers“ zu erwerben, wandte er sich Anfang 1942 direkt an Giulietta von Mendelssohn. Die Verkaufsverhandlungen liefen, wie in einem Telegramm vom 10. Jänner 1942 von ihr erwünscht – „*Non desidero trattare personalmente pregovi rivolgermi dottore Cima direttore camera commercio italiana Vienna*“<sup>2</sup> – über Cima bzw. Schatzker. Allerdings zeigte nicht nur der Sonderauftrag Linz ein Ankaufsinteresse an den beiden Rembrandt-Porträts, sondern auch die Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums. Schlussendlich telegrafierte Walter Thomas, Generalkulturreferent unter Reichsstatthalter Baldur von Schirach, am 3. Jänner 1942 an Posse, dass Schirach auf *Hendrickje Stoffels* zu Gunsten des „Führermuseums“ verzichten und sich auf den Erwerb des *Selbstbildnisses* beschränken werde. Folglich wurde *Hendrickje Stoffels* im März 1942 zum Kaufpreis von RM 900.000 für den Sonderauftrag Linz erworben (Linz-Nr. 2226). Das *Selbstbildnis* war hingegen für die Wiener Gemäldegalerie vorgesehen. So lautet ein mit 6. Februar 1942 datierter Aktenvermerk Thomas’:

„*Nach der Zusicherung des Herrn Direktor Posse, dass ihn lediglich für den Führererwerb das Porträt der Hendrickje Stoffels interessiere (wobei ich bei dieser Unterredung wieder einmal den persönlichen Eindruck hatte, als dass der Führer kaum persönlich von der Möglichkeit der Erwerbung dieses Bildes wisse), wurden nunmehr die Verhandlungen wegen des Selbstporträts Rembrandt’s [...] wieder aufgenommen.*“

Das Bild wurde zunächst provisorisch in das Kunsthistorische Museum gebracht, wo es bis zur endgültigen Entscheidung Schirachs verwahrt bleiben sollte. Der Musealreferent im Generalreferat für Kunstförderung der Reichsstatthalterei in Wien, Ludwig Berg, hielt am 9. Februar 1942 fest:

„*Dr. Cima hat auf Grund der telefonisch eingeholten Zustimmung der Frau Mendelssohn heute, den 5. Februar 1942, telefonisch dem Unterzeichneten mitgeteilt, dass Frau Mendelssohn das Selbstbildnis um den Betrag von 750.000 RM abgibt. Der Kauf ist somit abgeschlossen und wird durch gegenseitigen Briefwechsel zwischen dem Reichsstatthalter u. Dr. Cima schriftlich niedergelegt.*“

---

<sup>2</sup> „*Ich wünsche nicht persönlich mit Ihnen zu verhandeln, bitte wenden Sie sich an Dr. Cima, Direktor der italienischen Handelskammer in Wien.*“



Nach der Überweisung des Kaufpreises in zwei Raten von RM 400.000 und RM 350.000 auf Cimas Konto wurde das Gemälde im Februar 1942 der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums zugewiesen und dort unter GG\_9040 inventarisiert.

Neben den beiden Rembrandts befanden sich im Safe der Wiener Länderbank auch zwei der Werke, welche die Österreichische Galerie aus der Sammlung Mendelssohn erwarb: Edgar Degas' *Harlekin und Colombine* und Édouard Manets *Dame im Pelz* (auch: *Junge Frau vor grünem Laub*). Für den Ankauf des Degas ersuchte Direktor Bruno Grimschitz am 20. Jänner 1942 die Reichsstatthalterei in Wien um Kreditgewährung:

*„Der Kunsthändler Otto Schatzker hat der Direktion der Österreichischen Galerie das Pastell ‚Harlekin und Colombine‘ von Edgar Degas aus der Sammlung der Frau Mendelssohn – Berlin um den Betrag von 35.000 RM [...] angeboten. [...] Die Erwerbung des Pastelles würde eine grosse Lücke in der Vertretung der französischen Malerei des 19. Jahrhunderts schliessen. Da das Angebot eine ungewöhnlich günstige Gelegenheit darstellt und der Preis für das angebotene Pastell unter den gegenwärtigen Verhältnissen als besonders niedrig zu bezeichnen ist, ersuche ich um Gewährung des Kredites für den Ankauf dieses bedeutenden Kunstwerkes.“*

In einem Aktenvermerk vom 23. Jänner 1942 stellte Generalkulturreferent Thomas fest, dass die Mittel für einen Ankauf vorhanden seien: *„Der Preis beträgt 35.000 RM, für einen Degas nach den heutigen Versteigerungsverhältnissen in Berlin kein besonderer Preis.“* Schirach ergänzte handschriftlich: *„Zu hoher Preis, aber herrliches Bild. Handeln!“*

Bereits vier Tage später, am 27. Jänner 1942, wurde die Österreichische Galerie über den seitens der Reichsstatthalterei durchgeführten Ankauf des Degas und die Zuweisung an das Museum in Kenntnis gesetzt: *„Das Pastell ist vom Kunsthändler Otto SCHATZKER zu übernehmen und wird aus Sondermitteln von hier aus bezahlt.“* Am 13. Februar bestätigte die Österreichische Galerie Schatzker außerdem die Übernahme des ebenfalls angebotenen Pastells Édouard Manets *Junge Frau vor grünem Laub*. Der Ankauf durch die Reichsstatthalterei erfolgte im März 1942. Anfang April 1942 richtete Cima ein Kaufangebot für weitere Gemälde aus der Sammlung Mendelssohn an die Reichsstatthalterei, das zur Erwerbung von Corots *Baumlandschaft (Abend)* und *Baumlandschaft (Morgen)* sowie von Monets *Weg in Monets Garten in Giverny* führte:

*„Der H. Reichsleiter hat den Ankauf des Gemäldes ‚Gartenweg‘ von Claude Monet und der 2 grossen Landschaftsbilder von Corot [...] zum Gesamtpreis von 225.000 RM aus dem 1 Million-Fonds genehmigt. [...] Die Gemälde befinden sich bereits in der Oe. Galerie und sind dieser inventarisch einzuweisen“.*

Ende des Jahres 1942 wurden die insgesamt fünf durch die Reichsstatthalterei Wien über Otto Schatzker von Giulietta von Mendelssohn erworbenen Bilder im Rahmen der Ausstellung „Neuerwerbungen der Österreichischen Galerie im Oberen Belvedere“ der Öffentlichkeit präsentiert. Bruno Grimschitz verwies im Katalogvorwort auf die *„besonders großzügige Förderung durch den Herrn Reichsstatthalter in Wien Reichsleiter Baldur von Schirach, dessen persönliches Interesse an der Ausgestaltung der Wiener Kunstsammlungen und dessen außerordentliche finanzielle Zuwendungen“.*

Auch die Käufe der Werke der Albertina aus der Sammlung Mendelssohn wurden über die Reichsstatthalterei abgewickelt. Die drei Zeichnungen von Adolf Menzel – *Leicht nach vorne gebeugte Dame*, *Vor der Michaelskirche in München* sowie *Kopf einer alten Frau mit Haube* – wurden am 29. März 1944 um insgesamt RM 80.000 erworben bzw. „aus der Samlg. Mendelssohn“ inventarisiert (Inv. Nrn. 30163–30165). Für die ebenfalls aus der Mendelssohn-Sammlung stammenden Miniaturen war weder im Inventarbuch noch im Archiv der Albertina ein Verweis auf deren Provenienz zu finden. Es war lediglich bekannt, dass sie aus einer Privatsammlung stammten. Erst durch die neuerliche Befassung mit den Mendelssohn-Erwerbungen konnten die Miniaturen als aus dieser Sammlung stammend ermittelt werden. Die Zuordnung der unmittelbar vor den Menzel-Blättern im Inventarbuch aufgenommenen 23 Miniaturen (Inv. Nrn. 30140–30161) ergab sich zunächst aus dem Volksgerichtsakt Otto Schatzkers. In der an die Dienststelle für Vermögenssicherung beim Staatsamt für Inneres übermittelten Auflistung der 1945 bei Schatzker sichergestellten Kunstgegenstände aus dem „Eigentum der Baronin Gordigiani-Mendelssohn“ befand sich u. a. ein Posten mit Miniaturen verschiedener Meister, der mit Bleistift ausgestrichen worden war. In dem daran anschließenden Bericht der Dienststelle für Vermögenssicherung vom 10. Oktober 1945 wurde vermerkt, dass Schatzker die Miniaturen der Albertina übergeben habe. Es ist daher naheliegend, dass es sich um jene 23 Miniaturen handelt, die kurz vor der Erwerbung der Menzel-Zeichnungen durch die Reichsstatthalterei mit 24. März 1944 um RM 35.000 angekauft und in der Albertina inventarisiert worden waren. Aktuell befinden sich von ihnen noch zwölf im Haus; die übrigen wurden 1949 zur Finanzierung anderweitiger Ankäufe über die Luzerner Galerie Fischer weiterveräußert.

Nach dem Ende des Krieges wurden Museen verpflichtet, gemäß Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) vom 15. September 1946 (potentiell) entzogene Kunstwerke anzumelden. Wie auch in anderen Fällen reagierten die betroffenen Museen bzw. Akteur:innen in der gegenständlichen Causa unterschiedlich: Während das Kunsthistorische Museum Rembrandts *Selbstporträt* nicht anmeldete, erstattete Fritz Novotny in seiner Funktion als interimistischer Direktor der Österreichischen Galerie für insgesamt 26 während der NS-Zeit unter der Direktion Grimschitz erworbene Kunstwerke Meldung, „die mit Sicherheit oder wahrscheinlich aus jüdischem Besitz stammen“:

*„Aus der Sammlung MENDELSSOHN, ehem. Berlin wurden von dem Kunsthändler Otto Schatzker in Wien im Jahre 1942 von dem ehem. Amt des Reichsstatthalters für die Österreichische Galerie erworben:*

- a) C. Corot, ‚Baumlandschaft (Mittag)‘ [sic!] [...]*
- b) C. Corot, ‚Baumlandschaft (Abend)‘ [...]*
- c) E. Manet, ‚Damenbildnis‘ [...] (Kaufpreis: 40.000 RM)*
- d) E. Degas, ‚Harlekin und Colombine‘ [...] (Kaufpreis: 35.000 RM)*
- e) C. Monet, ‚Gartenweg‘ [...]*

*In bezug auf diese fünf Werke wurde bisher kein Rückforderungsantrag von Seiten des ehemaligen Eigentümers gestellt.“*

Auch die Albertina übermittelte im November 1946 dem Magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk eine Liste jener Kunstwerke, „die nach ihrer Meinung für die Anmeldung entzogener Vermögen in Betracht kommen“. In dieser Auflistung waren die Menzel-Zeichnungen angeführt, nicht aber die Miniaturen. Dass es sich bei der Eigentümerin um eine nichtverfolgte Person handelte, war wohl 1946 nicht Gegenstand einer genaueren Überprüfung bzw. war gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung die Anmeldung „auch dann zu erstatten, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht“ bestanden. Unabhängig davon sind von Seiten der Museen oder der österreichischen Behörden in Folge der VEAV-Meldungen keinerlei Initiativen, mit der Familie Mendelssohn in Kontakt zu treten, belegbar.

Diese wurde hingegen selbst aktiv im Bemühen, die Kunstwerke aus der ehemaligen Sammlung Robert von Mendelssohn wiederzuerlangen. Auf Anraten von Clarice Rothschild trat Eleonora Anfang des Jahres 1948 in Kontakt mit dem Wiener Rechtsanwalt Karl Trauttmansdorff, um durch ihre Mutter Giulietta einen Antrag nach dem Dritten Rückstellungsgesetz einbringen zu lassen. In Ihrem Schreiben an Trauttmansdorff vom 1. März 1948 ging Eleonora auf einzelne Fragen ein:

*„Ich weiß, dass es ein ‚harter Kampf‘ sein wird und ich bin Ihnen doppelt dankbar, dass Sie ihn aufnehmen wollen. [...]*

*Und nun zu Ihren Fragen:*

- 1.) Mama ist jetzt Italienerin. Ob sie es schon war, als die Bilder verkauft wurden, weiß ich nicht genau. Aber sie ist gebürtige Italienerin und ist es wieder geworden.*
- 2.) Papa ist 1917 gestorben. Mama ist Vorerbin, mein Bruder und ich Nacherben.*
- 3.) Der Verkauf wurde nur in Deutschland abgeschlossen. Die Bilder wurden dann später nach Oesterreich gebracht, wenigstens die meisten. Einige waren in Wien beim Bankhaus Kux Bloch*
- 4.) Wie und wann Mama den Gegenwert der Bilder zur freien Verfügung erhalten hat, weiß ich nicht.*
- 5.) Es wurde in dieser Angelegenheit noch nichts unternommen. Wenn Sie noch nähere Auskünfte brauchen, fragen Sie ruhig Mama. Ich würde Ihnen aber sehr raten ihr nicht mitzuteilen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Frist für die Rückstellungsanträge vielleicht verlängert wird. Sie entschliesst sich sowieso immer sehr schwer, und sie soll ruhig glauben, dass Sie schnellstens ihre Unterschrift brauchen.“*

In unmittelbarer Folge wurde jedoch kein Rückstellungsantrag bei der zuständigen Finanzlandesdirektion in Österreich gestellt. Eingbracht wurde hingegen am 17. Dezember 1948 beim Zentral-Anmeldeamt Bad Nauheim in Deutschland ein Antrag auf Rückerstattung des Rembrandt-Porträts der *Hendrickje Stoffels*, der, wie ausgeführt, zurückgewiesen wurde; das Gemälde befindet sich heute als Dauerleihgabe der BRD im Städel Museum in Frankfurt am Main. Während des laufenden Wiedergutmachungsverfahrens in München wurde im November 1952 auch in Österreich ein Antrag an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien eingebracht. Rechtsanwalt Trauttmansdorff vertrat die Antragsteller:innen Francesco von Mendelssohn und Lillian D. Rock als Testamentsvollstreckerin nach der zwischenzeitlich am 24. Jänner 1951 in New York verstorbenen Eleonora von Mendelssohn. Das Rückstellungsbegehren umfasste acht Gemälde im Kunsthistorischen

Museum und in der Österreichischen Galerie, mit einem Streitwert in Höhe von ATS 1,050.000; argumentiert wurde, dass deren „Verkauf nur unter Zwang zustande gekommen ist“:

*„Nach Kriegsbeginn verstärkten sich die Verfolgungen, denen die Familie Mendelssohn ausgesetzt war und es drohte die Beschlagnahme des Vermögens. Frau Giulietta von Mendelssohn, welche geborene Italienerin war, verliess gleichfalls Deutschland und begab sich nach Florenz, wobei sie jedoch ihr Vermögen in Deutschland zurücklassen musste. Nach Kriegsbeginn war eine Fühlungnahme mit Francesco und Eleonora von Mendelssohn nicht mehr möglich. Der Frau Giulietta von Mendelssohn wurde mehrfach mitgeteilt, dass eine Beschlagnahme der Bilder bevorstehe und dass nur ein Verkauf der Bilder an die nationalsozialistischen Machthaber eine Beschlagnahme derselben verhindern könne. [...]*

*Frau Giulietta musste sich daher im Jahre 1940 [sic!] entschliessen, um wenigstens den Gegenwert der Bilder für ihre Kinder zu retten, einem freiwilligen Verkaufe zuzustimmen. Dies tat sie, obwohl sie ja seit 1931 [sic!] nicht mehr Eigentümerin der Bilder war. [...] Frau Giulietta von Mendelssohn erteilte dem in Wien lebenden italienischen Staatsbürger Dr. Aldo Cima Vollmacht, die Verhandlungen mit den nationalsozialistischen Behörden zu führen. Dieser musste unter starkem Druck das Gemälde der Hendrickje Stoffels an Hitler verkaufen. [...] Frau Giulietta von Mendelssohn beauftragte Herrn Dr. Cima wenn ein solcher Verkauf unabwendbar sein sollte, die übrigen Bilder dem Wr. Kunsthistorischen Museum bzw. anderen Wiener Museen zu verkaufen. Nach langen Verhandlungen bei welchen seitens der nationalsozialistischen Stellen immer wieder die Beschlagnahme angedroht wurde, musste Dr. Cima einem Verkauf zu Preisen zustimmen, welche weit unter dem wahren Wert der Bilder gelegen waren.*

*Es wurden verkauft:*

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <i>Das Selbstportrait von Rembrandt an das Kunsthistorische Museum in Wien um</i> | <i>RM 750.000</i>        |
| <i>Das Bild von Monet: Blumengarten um</i>  | <i>RM 80.000</i>         |
| <i>Das Bild von Degas: Harlekin und Colombine um</i>                              | <i>RM 35.000</i>         |
| <i>Das Bild von Manet: Frauenportrait um</i>                                      | <i>RM 40.000</i>         |
| <i>und die vier Bilder von Corot zusammen</i>                                     | <i><u>RM 145.000</u></i> |
| <i>insgesamt daher</i>  | <i>RM 1,050.000</i>      |

*[...]*

*Diese Preise entsprechen in keiner Weise den Preisen, welche bei freier Veräusserung auch innerhalb des deutschen Reiches während des Krieges hätten erzielt werden können. Die Preise wurden von den nationalsozialistischen Einkäufern diktiert und lagen weit unter den damaligen Verkehrswerten, von den Werten, welche für einen Verkauf im Ausland hätten erzielt werden können, gar nicht zu reden. Dieser Umstand allein beweist, dass der Verkauf nur unter Zwang zustande gekommen ist.“*

Dass sich zum Zeitpunkt der Verfahren auch in der Albertina Kunstwerke aus der Sammlung Mendelssohn befanden, dürfte der Familie nicht bekannt gewesen sein, denn diese Objekte waren in den Rückstellungsanträgen nicht angeführt; auch erwarb die Österreichische Galerie, wie dargestellt, tatsächlich nur zwei Corot-Landschaften.

Aufgrund des Rückstellungsantrags ersuchte das Bundesministerium für Unterricht die Direktion der Österreichischen Galerie mit Schreiben vom 20. Dezember 1952 um Stellungnahme. Der seit 1947 im Amt befindliche Direktor Karl Garzarolli-Thurnlackh antwortete folgendermaßen:

*„Es ist amtsbekannt, daß Frau Giuletta von Mendelsohn [sic] nicht Jüdin sondern Arierin gewesen ist. Der Bilderkauf, wurde nicht im Jahre 1940 sondern im Jahre 1942 durch die Galerie Otto Schatzker, Wien I. Kölnerhofgasse 2, offiziell getätigt, sodaß der Ankauf direkt von einem befugten Händler erfolgte. Ob Frau Giulette von Mendelsohn seit 1931 nicht mehr Besitzerin der noch zu nenn-*

*den Gemälde gewesen ist, entzieht sich der h. a. Kenntnis, die Behauptung jedoch erscheint durchaus unglaubwürdig und geeignet den Rückstellungsforderer genauest unter die Lupe zu nehmen. Mit Herrn Dr. Cima wurden von Seiten der Österreichischen Galerie keinerlei Verhandlungen geführt; hiefür erscheint aktenmäßig nur die Galerie Otto Schatzker maßgebend. [...] Hinsichtlich der Preise ist amtsbekannt, daß diese von der Galerie Schatzker gemacht bzw. erstellt und von der Österreichischen Galerie bzw. von der Reichsstatthalterei bezahlt wurden. Von einer Drückung der Preise ist nichts bekannt. Wenn Herr Schatzker für den Manet und Degas relativ billige Preise erstellt hat, so war jener für den Monet keinesfalls bescheiden.“*

Auch das Kunsthistorische Museum wurde um entsprechende Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1952 stellte Ernst Buschbeck, der aus der Emigration in England zurückgekehrte frühere Kustos der Gemäldegalerie, die Erwerbung des Rembrandt-Gemäldes wie folgt dar:

*„Hiezu ist zu bemerken, daß niemals irgendein Zwang auf die Eigentümerin, Frau Giulietta von Mendelsohn, die Italienerin ist und damals schon in Italien lebte, ausgeübt wurde und daß sie ihre Bilder völlig freiwillig veräußert hat. Es lag auch für sie insoferne keine Zwangslage vor, als sie weder aus rassischen noch aus politischen Gründen gefährdet war. Es liegt also überhaupt kein Tatbestand zugrunde, der die Anwendung der Rückstellungsgesetze rechtfertigen würde. (Wenn überhaupt von einem Druck gesprochen werden kann, so wurde er höchstens von Hitlers Bevollmächtigten, Posse, auf den Reichsleiter Baldur von Schirach in dem Sinne ausgeübt, daß dieser auf den Ankauf des Bildnisses der Hendrickje Stoffels für das Kunsthistorische Museum verzichtete und sich mit dem Rembrandt-Selbstportrait begnügte.) Der Preis von RM 750.000.-, die damals auf dem Kunstmarkt noch ihren vollen Goldwert hatten, erscheint durchaus adäquat. Als besonders wichtig muß hervorgehoben werden, daß Frau von Mendelsohn [sic] den Kaufschilling im Wege der italienischen Handelskammer nach Italien transferiert erhielt.“*

Die Finanzprokurator stellte sohin in der vom 7. Jänner 1953 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen gerichteten Gegenäußerung fest, dass der geltend gemachte Antrag völlig unbegründet und damit abzuweisen sei:

*„Bei dem Ankauf dieser Bilder (Vertragsabschluß) wurde weder auf den genannten Kunsthändler (der als Verkäufer aufgetreten ist) noch auf dessen Auftraggeberin, Frau Giulietta v. Mendelsohn, irgend ein Druck oder Zwang ausgeübt. Frau Giulietta von Mendelsohn, welche italienische Staatsbürgerin war bzw. ist und schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Italien lebte, gehörte nicht zu den politisch verfolgten Personen. Es lag für sie auch insoferne keine Zwangslage vor, als sie weder aus rassischen noch aus politischen Gründen gefährdet war. Es handelt sich somit um eine völlig freiwillige Veräußerung dieser Bilder. Der Kaufpreis wurde vom Verkäufer festgesetzt; dieser entsprach in jeder Hinsicht den damaligen Preisverhältnissen und muß als angemessen bezeichnet werden [...]. Den Kaufpreis hat Frau Giulietta v. Mendelsohn zu ihrer freien Verfügung erhalten, indem dieser im Wege der Italienischen Kammer an sie nach Italien transferiert wurde. (§ 6 des 3. Rückstellungsgesetzes)  
Von einer Entziehung i. S. des 3. Rückstellungsgesetzes kann daher im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden.“*

Letztlich wurde der Rückstellungsantrag mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien vom 25. Februar 1964, abgewiesen, allerdings aus formalen Gründen. Nachdem bereits im Mai 1954 die Vollmachtskündigung durch Rechtsanwalt Karl Trauttmansdorff erfolgt war, unterblieb trotz Aufforderung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen die Namhaftma-

chung eines neuen Zustellungsbevollmächtigten. Auch Versuche, „die Anschrift von Francesco v. Mendelsohn zu ermitteln“, schlugen fehl. Dieser dürfte nach dem Tod seiner Schwester Eleonora 1951 nicht in der Lage gewesen sein, das Rückstellungsverfahren weiter zu betreiben.

Zwischenzeitlich war – als Konsequenz der Umwandlung der Österreichischen Galerie in ein Museum rein österreichischer Kunst – die Sammlung französischer und deutscher Werke des 19. und 20. Jahrhunderts an das Kunsthistorische Museum übergeben worden. So war ab Dezember 1956 eine Auswahl der an das KHM abgetretenen internationalen Bestände als *Moderne Galerie* in einer Sonderausstellung in der Akademie der bildenden Künste zu sehen. Ausgestellt waren u. a. die drei gegenständlichen Werke von Degas, Manet und Monet. Im Ausstellungskatalog fehlt der Hinweis auf die Provenienz aus der ehemaligen Mendelsohn-Kollektion, vermerkt wurde lediglich „1942 von O. Schatzker, Wien.“ Ab 1967 fand die sogenannte *Neue Galerie* des KHM für knapp 20 Jahre in der Wiener Stallburg einen temporären Aufstellungsort. Dies war Anlass für Georg Weis, Geschäftsführer der Sammelstellen, im Juli 1968 ein Memorandum an Bundeskanzler Josef Klaus einzubringen. Hintergrund dürften auch die Vorbereitungen bzw. die Regierungsvorlage zum Kunst- und Kulturgut-Bereinigungsgesetz gewesen sein. Weis monierte, dass „nur jene Kunst- und Kulturgüter in die gesetzliche Regelung einbezogen werden sollen, die im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes sich befinden“; dies beträfe also nicht jene damals in der Stallburg ausgestellten Objekte, welche zwischen 1938 und 1945 erworben worden waren, darunter etwa auch das Degas-Gemälde „aus der Sammlung Mendelsohn [sic], Berlin“.

*„Bei diesen 24 Objekten handelt es sich höchstwahrscheinlich um entzogene Gegenstände. Trotzdem wurden diese Objekte, mit wenigen Ausnahmen, nicht gemäß der Verordnung vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, angemeldet.“*

Sohin forderte das Bundesministerium für Unterricht mit 10. September 1968 die Direktion der Österreichischen Galerie auf, die Erwerbsumstände der während der NS-Zeit erworbenen Werke offenzulegen. Der nunmehrige Direktor Fritz Novotny übermittelte umgehend ein „Verzeichnis der für die Österreichische Galerie 1938–1945 erworbenen Werke von nicht-österreichischen Künstlern“ und verwies in der Causa Mendelsohn auf das – mittlerweile abgeschlossene – Rückstellungsverfahren.

Francesco von Mendelsohn starb am 22. September 1972 in den USA, seine Mutter Giulietta war bereits am 27. Februar 1957 in Florenz verstorben. Als Universalerben hatte sie ihren Sohn Francesco eingesetzt.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erweitert diesen Tatbestand auf Objekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen

dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. mit diesen vergleichbar sind).

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die angeführten Objekte zwischen 1942 und 1944 durch die Reichsstatthalterei Wien bzw. die drei genannten Museen von deren Eigentümerin Giulietta von Mendelssohn erworben wurden. Bei der behaupteten Vermögensübertragung 1933 von Giulietta an ihre Kinder Eleonora und Francesco von Mendelssohn handelt es sich, wie ausgeführt, um eine Nachkriegskonstruktion, um nach 1945 die Wahrscheinlichkeit einer positiven Rückgabeentscheidung zu steigern bzw. um nicht aussichtslose Rückerstattungsanträge in Deutschland und Österreich zu stellen. Selbst wenn man unterstellt, dass Giulietta von Mendelssohn Teile der Kunstsammlung an ihre Kinder übertragen habe (indem sie zugunsten ihrer Kinder auf ihr Vorerbenrecht verzichtete), sodass die Werke „vor dem Zugriff der Nazis ins Ausland“ gebracht werden konnten, wäre eine Übereignung nach dem Kunstrückgabegesetz nicht zu empfehlen: Der Beirat übersieht nicht die Einsetzung des kommissarischen Verwalters für Schloss Kammer am Attersee im Mai 1938, doch wurde dieser im September 1938 wieder entpflichtet und die angeordnete Beschlagnahme aufgehoben, die Verkäufe der hier gegenständlichen Werke sind zudem erst Jahre danach erfolgt. Im Sinne der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen gelten weder Eleonora noch Francesco von Mendelssohn als politisch verfolgt: *„Mischlinge 2. Grades (Vierteljuden) [...] gehören nicht zu den politisch verfolgten Personen; sie waren wirtschaftlich nicht weiter beschränkt.“* (Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof IV, 11i zu § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz [= Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze 5a], Wien 1954 (siehe hierzu auch die Empfehlung des Beirates vom 18. März 2011 zu der Sammlung Czernin sowie vom 29. November 2022 zu der Sammlung Engländer).

Der von der Familie Mendelssohn nach 1945 in Österreich gestellte Rückstellungsantrag wurde zwar letztlich aus formalen Gründen abgewiesen, doch sieht der Beirat den behaupteten Verkaufszwang – unabhängig von der Frage nach der Angemessenheit der Kaufpreise – nicht als gegeben an, gilt Giulietta von Mendelssohn zweifellos als nicht NS-verfolgt. Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die gegenständlichen Erwerbungen durch die Albertina, das Kunsthistorische Museum sowie durch die Österreichische Galerie Belvedere zwischen 1942 und 1944 nicht auf einer politisch motivierten Verfolgung bzw. Notlage gründeten. Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Giulietta von Mendelssohn von Todeswegen gemäß Kunstrückgabegesetz nicht zu empfehlen.

Wien, am 15. Mai 2023

Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Sonja BYDLINSKI, MBA

Assoz. Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Birgit KIRCHMAYR

A.o. Univ.Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d. VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglied:

Ministerialrätin i.R.  
Dr.<sup>in</sup> Ilsebill BARTA